

## **Vereinbarung gemäß §§ 123 ff. SGB IX**

**Zwischen der Freien Hansestadt Bremen vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration als Träger der Eingliederungshilfe**

und der

**AWOAmbulant gGmbH, Auf den Häfen 30/32, 28203 Bremen als Leistungserbringer**

wird gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX folgende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen:

### **Grundlagen**

Diese Vereinbarung regelt Art, Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen zur sozialen Teilhabe gemäß § 125 SGB IX. Sie bildet die Grundlage für die leistungsgerechte Vergütung.

#### **1. Gegenstand der Leistung**

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die AWOAmbulant gGmbH – nachfolgend Leistungserbringer genannt - im Rahmen der „**Ambulanten Maßnahme Persönliche Assistenz**“ (ISB) erbringt.

Diese Leistungen bestehen aus:

- a) **körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung** im Sinne der §§ 36 / 39 SGB XI und ergänzend nach § 61 SGB XII und
- b) **Leistungen zur Sozialen Teilhabe** gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und 2 Nr. 1 SGB IX  
(Anlage 1)

Soweit die Pflegeleistungen auf der Anspruchsgrundlage des SGB XI zu erbringen und abzurechnen sind, ist die Vereinbarung nach § 89 SGB XI anzuwenden.

- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

## **2. Leistungsvereinbarung**

- 2.1 Die „Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz“ (ISB) ist ein spezielles Leistungsangebot in der Form einer persönlichen Assistenz für körperlich beeinträchtigte Menschen mit Anleitungskompetenz. Die Beeinträchtigung umfasst im Sinne des § 15 SGB XI in der Regel die Pflegegrade 3 bis 5.
- 2.2 Die „Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz“ (ISB) ermöglicht ein Höchstmaß an eigenständiger, selbstbestimmter Lebensgestaltung in der eigenen Häuslichkeit. Ihr Ziel ist die Unterstützung bei allen alltäglichen Verrichtungen und die Einbeziehung in die Gemeinschaft. Als gleichzeitig auf körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung und Teilhabe bezogenes Angebot verpflichtet die „Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz“ (ISB) zu einer möglichst ganzheitlichen Leistungserbringung.
- 2.3 Der Leistungsrahmen der „Ambulanten Maßnahme Persönliche Assistenz“ (ISB) umfasst:
- a) die bedarfsgerechten und notwendigen **körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung** nach den inhaltlichen Bestimmungen und Regelungen zur Leistungserbringung des Rahmenvertrages über die ambulante pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI. Die Leistungen werden sowohl tagsüber als auch in der Nacht erbracht (Vereinbarung nach § 89 SGB XI).
- b) die angemessenen **Leistungen zur Sozialen Teilhabe**, insbesondere durch Unterstützung und Begleitung (Anlage 1).

- 2.4 Der Leistungserbringer stellt die Qualität der Leistungen auf dem im Verhältnis zur Vergütung höchstmöglichen Niveau sicher.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das gemäß den Vorgaben der Leistungsbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- 2.6 Die benötigte Personalausstattung des Leistungserbringens für die Assistenzkräfte wird auf Basis der kalkulierten Plan-Stunden p.a. berechnet.

Für die Assistenzleistungen der Sozialen Teilhabe gemäß § 78 Abs. 1 und 2 Nr. 1 SGB IX kalkuliert der Leistungserbringer für den Vereinbarungszeitraum (vgl. Ziffer 6) mit insgesamt 17.010,00 Stunden p.a. (siehe nachfolgende Übersicht):

Planstunden p.a. (im Vereinbarungszeitraum)

Pflegegrad	Personenzahl	Std. Gesamt	§§ 36/39 SGB XI Pflegeleistungen und ergänzend nach § 61 SGB XII (ohne § 45 b und § 37 Abs. 3 SGB XI)	§ 78 Abs. 1 und 2 Nr. 1 SGB IX Leistungen zur Sozialen Teilhabe
1				
2				
3				
4				
5				
Gesamt				
prozentuale Verteilung				

Auf Basis der Plan-Stunden p.a. und einer zugrunde gelegten Nettojahresarbeitszeit von [REDACTED] p.a. für die Assistenzleistungen der Sozialen Teilhabe gemäß § 78 Abs. 1 und 2 Nr. 1 SGB IX, ergeben sich insgesamt [REDACTED] Vollzeitstellen für Assistenzkräfte.

Diese [REDACTED] Vollzeitstellen setzen sich gemäß Kalkulation (siehe Anlage 2) vollständig aus sozialerfahrenen Personen zusammen, die über keine pflegerischer Formalqualifikation verfügen.

- 2.7 Es wurden zwei Vollzeitstellen für die Fachliche Leitung / stellvertretende Leitung kalkuliert.
- 2.8 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngezetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu

beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

- 2.9 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, als Assistenzkräfte nur ausreichend geschulte und angeleitete Personen einzusetzen, die nach dem Tarifvertrag für die Pflege in Bremen (TVPfliB) arbeitsvertraglich beschäftigt werden. Als Assistenzkräfte ausgeschlossen sind Familienangehörige im Sinne des § 16 Abs. 5 SGB X. Ferner sind Personen ausgeschlossen, die eheähnliche Lebensgemeinschaften, persönliche Freundschaften oder enge nachbarschaftliche Beziehungen zur leistungsberechtigten Person pflegen, sofern diese Beziehung zu Beginn der Assistenzbeziehung bereits besteht. Der Ausschluss der Familienangehörigen und der weiter genannten Personen bezieht sich sowohl auf Personen, die im Haushalt der leistungsberechtigten Person leben, als auch auf Personen, die außerhalb des Haushaltes leben. Ein Einsatz bei anderen Assistenznehmern:innen ohne die o.g. Beziehungen ist möglich.
- 2.10 Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für die Assistenzkräfte betragen [REDACTED] und für die Fachliche Leitung / Koordination [REDACTED]. Die Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2). Die Arbeitgeberbruttojahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

### **3. Vergütungsvereinbarung**

- 3.1 Die unter Ziffer 2 dieser Vereinbarung genannten Leistungen werden nach effektiv erbrachten Leistungsstunden vergütet.
- 3.2 Für die **Leistungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung** ist Grundlage die Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI.  
Das Entgelt (einschließlich notwendiger Fahrkosten) hierfür beträgt:  
**Ab dem 01.10.2024: € 48,41 je Stunde**
- 3.3 Für die **Leistungen zur Sozialen Teilhabe** beträgt das Entgelt (einschließlich notwendiger Fahrkosten):

**Ab dem 01.10.2024: € 48,41 je Stunde**

- 3.4 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) zu entnehmen.
- 3.5 Die Entgelte beinhalten nicht die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen.
- 3.6 Voraussetzung für die Leistungsvergütung ist eine Bedarfsfeststellung im Einzelfall und die entsprechende Kostenübernahmeverklärung des Sozialhilfeträgers. Darüber hinaus ist die Vergütungsfähigkeit von Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung an die Zulassung als Pflegedienst durch Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI und eine entsprechende Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI gebunden.

#### **4. Abrechnung**

Die Abrechnung gegenüber dem Sozialhilfeträger erfolgt durch monatliche Rechnungsstellung. Die Rechnungen müssen die mit den jeweiligen Vergütungssätzen zu multiplizierenden Leistungsstunden differenziert ausweisen. Es ist die Gesamtleistung darzustellen und kenntlich zu machen, welcher Anteil davon auf die Pflegekasse, als dem für die häusliche Pflege vorrangigen Kostenträger, entfällt.

#### **5. Prüfungsvereinbarung**

- 5.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.
- 5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Einrichtungsträger dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

## **6. Vereinbarungszeitraum**

- 6.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 01. Oktober 2024** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 6.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 6.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 6.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändert werden, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

## **7. Bremisches Informationsfreiheitsgesetz**

Diese Vereinbarung unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird sie nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann die Vereinbarung Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1 Der Leistungserbringer hat den Leistungsberechtigten das Ergebnis der Vereinbarung gemäß § 123 Abs. 2 Satz 4 SGB IX in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.
- 8.2 In die Verhandlungen bzw. in das Verfahren über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 125 SGB IX kann der Leistungserbringer eine Vertretung seines Spitzenverbandes oder eine sonstige beauftragte Person einbeziehen.
- 8.3 Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

- 8.4 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vergütungsvereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Oktober 2024

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport**

**Leistungserbringer**

Im Auftrag



Anlagen:

Anlage 1: Leistungssetting Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz (ISB),  
hier: Leistung Persönliche Assistenz

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.10.2024 - 30.09.2025

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,****Integration und Sport**

Abteilung Soziales, Referat 30

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

400-30-2 Frau Kemme

400-30-9 Frau Caspar

**Freie  
Hansestadt  
Bremen**

Stand: 27.02.2024

**Leistungsbeschreibung****Leistungssetting Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz (ISB), hier: Leistung Persönliche Assistenz**

<b>1. Leistungssetting</b>	<p>Die Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz (ISB) ist ein individuelles Leistungssetting im eigenen Wohnraum sowie im Sozialraum der leistungsberechtigten Person.</p> <p>In diesem Setting wird leistungsberechtigten Personen ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben, sowie eine individuelle Lebensführung gewährleistet.</p> <p>Unterschiedliche Unterstützungsbedarfe, wie pflegerische Bedarfe (körperbezogene Pflegemaßnahmen, hauswirtschaftliche Verrichtungen) und Bedarfe zur Sozialen Teilhabe (Assistenzleistungen) werden durch eine Assistenzkraft während eines Einsatzes vor Ort flexibel geleistet. Dies gewährleistet eine umfassende und bedarfsgerechte Leistungserbringung „aus einer Hand“. Wenn erforderlich, oder auf Wunsch können weitere Leistungserbringer hinzugezogen werden.</p> <p>Die Dienstleistung vor Ort beinhaltet demnach sowohl Pflegeleistungen als auch Teilhabeleistungen, die gebündelt, flexibel und bedarfsgerecht von einer Person erbracht werden. Sie ist insofern eine besondere Dienstleistung in einem besonderen Setting.</p> <p>Die Persönliche Assistenz ist eine der Leistungen, die als Leistung zur Sozialen Teilhabe/Assistenzleistung nach SGB IX im Rahmen des Settings Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz erbracht werden kann.</p>
<b>2. Leistungsbezeichnung</b>	Leistung zur Sozialen Teilhabe, Persönliche Assistenz im Leistungssetting Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz (ISB).
<b>3. Rechtsgrundlage</b>	Assistenzleistung gemäß §§ 113 Abs. 2 Nr. 2, 78 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 6 SGB IX.
<b>4. Kurze Beschreibung der Leistung</b>	Unterstützung zur individuellen Lebensführung im eigenen Wohnraum, sowie in ihrem Sozialraum durch Übernahme stellvertretender Handlungen und Begleitung der leistungsberechtigten Person sowie Leistung zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson, Präsenzzeit vor Ort für nicht planbare Bedarfe am Tag und in der Nacht.
<b>5. Personenkreis</b>	Pflegebedürftige (grundsätzlich ab Pflegegrad 3) Menschen mit Behinderungen, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung gehören und die über eine uneingeschränkte Anleitungskompetenz verfügen, um selbstständig anzuleiten und/oder geeignete sonstige Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass die Leistung im Sinne des Menschen erfolgt. Die Kompetenzen sind hier in dem Sinne der individuellen Willensäußerung zu sehen. Das Nachlassen der Fähigkeiten führt nicht zu einem Ausschluss der Leistung.

	Für pflegebedürftige Menschen mit einem Pflegegrad 2 ist der Zugang unter den in der Verwaltungsanweisung genannten besonderen Voraussetzungen geöffnet.
<b>6. Zielsetzung</b>	<p>Gemäß § 113 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IX werden Assistenzleistungen als Leistungen zur Sozialen Teilhabe erbracht, um Leistungsberechtigte bei einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie im Sozialraum zu unterstützen.</p> <p>Gemäß § 78 Abs. 1 SGB IX werden Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung erbracht.</p> <p>Gemäß § 78 Abs. 6 SGB IX gehören zu den Assistenzleistungen auch Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson, unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist.</p> <p>Die Anwesenheitspräsenz am Tag und in der Nacht stellt auf diese Weise sicher, dass die leistungsberechtigte Person in einer eigenen Wohnung leben kann und nicht gezwungen wird, in einer besonderen Wohnform oder stationären Einrichtung zu leben.</p>
<b>7. Art der Leistung</b>	<p>Die Persönliche Assistenz ist eine Leistung, die in der Ausführung stellvertretender Handlungen oder in der Begleitung definiert ist. Die leistungsberechtigte Person gibt dabei die Form, die Art und den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Assistenzleistung vor.</p> <p>Sie beinhaltet zudem eine Leistung zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson am Tag und in der Nacht.</p> <p>Die leistungsberechtigte Person entscheidet selbstbestimmt über die eigene Lebensweise. Aus diesem Grund stehen ihr Wunsch und ihre individuelle Lebensplanung und -föhrung bei der Gestaltung der Assistenz im Vordergrund. Sie entscheidet auf Basis der vertraglich vereinbarten Leistungen über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme.</p> <p>Die Leistungen müssen geeignet, notwendig und ausreichend sein, um der leistungsberechtigten Person die Teilhabe an möglichst allen selbstgewählten Lebensbereichen in der Gemeinschaft zu ermöglichen.</p> <p>Bei den Präsenzzeiten vor Ort am Tag handelt es sich um die erforderlichen Zeiten der Anwesenheit der Assistenzkraft am Tag, in denen keine konkret geplanten Tätigkeiten erbracht werden. Sie sollen die notwendige Flexibilität zur individuellen Gestaltung des Tagesablaufs unterstützen.</p> <p>Die Präsenzzeiten in der Nacht haben die Zielsetzung, nicht planbaren, spontan auftretenden Bedarfen, in denen schnelle sachkundige Hilfe benötigt wird (zum Beispiel Verschlucken, Abhusten, Lösen von Spastiken und Krämpfen) flexibel begegnen zu können und gefährliche Situationen unmittelbar aufzulösen.</p>
<b>8. Inhalt der Leistung</b>	<p>Die Persönliche Assistenz beinhaltet gemäß § 78 Abs. 1 SGB IX insbesondere Leistungen zur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gestaltung sozialer Beziehungen,</li> <li>- Teilhabe am gemeinschaftlichen, kulturellen und politischen Leben,</li> <li>- Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten</li> <li>- Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.</li> </ul> <p>Die Leistungen schließen die Unterstützung und Begleitung der digitalen Teilhabe mit ein.</p> <p>Gemäß § 78 Abs. 6 beinhaltet die Persönliche Assistenz Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson am Tag und in der Nacht, die in der Wohnung der leistungsberechtigten Person durch die kontinuierliche Präsenz einer Assistenzkraft erbracht werden. Die Assistenzkraft ist in unmittelbarer räumlicher Nähe und flexibel ansprechbar. Im konkreten Bedarfsfall erbringt</p>

	die Assistenzkraft die notwendige und erforderliche Unterstützung und Begleitung.
<b>9. Abgrenzung/ Berücksichtigung anderer Leistun- gen</b>	<p>Die Leistung der Persönlichen Assistenz ist abzugrenzen gegenüber</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vorrangigen Leistungen anderer Sozialleistungsträger, inkl. Reha-Träger</li> <li>• Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Hilfe zur Pflege des Sozialhilfeträgers</li> <li>• Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V</li> </ul> <p>Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Hilfe zur Pflege des Sozialhilfeträgers sind im Bereich der körperbezogenen Pflegemaßnahmen und hauswirtschaftlichen Verrichtungen vorrangig in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Die Abgrenzung und Koordination erfolgt im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren auf Basis der individuellen Ziel- und Leistungsplanung.</p> <p>Die verschiedenen Leistungen und deren Umfang und Erbringung werden im Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren dokumentiert.</p>
<b>10. Umfang der Leistung</b>	Die Ermittlung des inhaltlichen und zeitlichen Umfangs der Leistung erfolgt nach den Vorgaben der §§ 117 ff SGB IX unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles und der Wünsche der leistungsberechtigten Person im Sinne von § 104 Abs. 1 bis 3 SGB IX.
<b>11. Direkte per- sonenbezogene Leistungen</b>	Direkte personenbezogene Leistungen werden in Absprache mit der leistungsberechtigten Person erbracht. Die Ausgestaltung der Persönlichen Assistenz entspricht den im Gesamt- bzw. Teilhabeplan aufgeführten Lebensbereichen und Zielvereinbarungen.
<b>12. Indirekte per- sonenbezogene Leistungen</b>	Zu den indirekten Leistungen gehören in Absprache mit der leistungsberechtigten Person oder ggf. mit der rechtlichen Betreuung die Begleitung und Unterstützung von Kontakten mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken, sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden, die aktive Beteiligung an der Gesamt-/Teilhabeplanung und die Teilnahme an Fallkonferenzen, das Lesen von fachlichen und inhaltlichen Vorgaben und ggf. die Unterstützung von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes.
<b>13. Sonstige Leis- tungen</b>	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Organisation und Leitung des Dienstes, Fall- und Teambesprechungen, Arbeitskreise etc.,</li> <li>- Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit,</li> <li>- Fortbildung und Supervision,</li> <li>- Qualitätssichernde Maßnahmen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, bzw. entsprechend der Vorgaben Dritter,</li> <li>- Fallunspezifische Arbeit mit relevanten Akteuren für die Leistungserbringung</li> </ul> <p>Einzelfallbezogene Berichte sind zusätzlich zur monatlichen Abrechnung mit Leistungszeitdokumentation (s. Punkt 21) nicht erforderlich.</p>
<b>14. Leistungsort</b>	Die Persönliche Assistenz wird in der Wohnung und im Sozialraum der leistungsberechtigten Person erbracht.
<b>15. Leistungszei- ten</b>	Die Persönliche Assistenz wird täglich sowie an Feiertagen im 24-Stunden-Zeitraum entsprechend der individuellen Bedarfsplanung erbracht.
<b>16. Allgemeine An- forderungen an die personelle Ausstattung</b>	Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich

	<p>bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.</p> <p>Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Gemäß § 37a SGB IX treffen die Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.</p>
<b>17. Qualifikation des Personals</b>	Zur Erbringung der Assistenzleistungen werden angelernte und angeleitete Nichtfachkräfte eingesetzt, die über die persönliche Eignung, kommunikative Fähigkeiten in einer für die leistungsberechtigte Person wahrnehmbaren Form und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Personenkreis der leistungsberechtigten Personen verfügen.
<b>18. Fachliche Leitung und Koordination</b>	<p>Die fachliche Leitung und Koordination umfasst u.a. die fachliche Anleitung der Assistenzkräfte, die Umsetzung der Qualitätssicherung und die Fach-/Leistungsdokumentation der Assistenzerbringung. Hierbei handelt es sich insbesondere um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die (pflege-)fachliche Einarbeitung, Anleitung und Begleitung der Assistenzkräfte,</li> <li>- die Planung und Durchführung von Team-, Dienst- und Praxisbesprechungen,</li> <li>- Koordination des Assistenzprozesses,</li> <li>- Planung und Besetzung der Assistenzeinsätze, Ausfallsicherung, geplanter Ausfälle, etc.,</li> <li>- Sachgerechte Einschätzung von Risiken der Leistungsberechtigten, diesbezügliche fachliche Beratung und ggf. Planung erforderlicher Maßnahmen,</li> <li>- Bearbeitung von Konflikten,</li> <li>- Personalgespräche,</li> <li>- Angebote hausinterner, fachlicher Fortbildungen, Übungen und Anleitungen,</li> <li>- Zusammenarbeit mit Dritten (wie Angehörige bzw. andere nahe Bezugspersonen, Ärzte, Therapeuten und Sozialleistungsträger).</li> </ul> <p>Da die Assistenzkräfte vor Ort sowohl Pflegeleistungen als auch Teilhabeleistungen gebündelt, flexibel und bedarfsgerecht erbringen, ist diese besondere Anforderung durch die fachliche Leitung im Rahmen der Anleitung und Qualitätssicherung in den Blick zu nehmen und sicherzustellen.</p>
<b>19. Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung</b>	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.
<b>20. Qualitätsnachweis</b>	Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX

	geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.
<b>21. Dokumentation und Vergütung der Leistung</b>	Die Vergütung erfolgt nach tatsächlich erbrachten Leistungsstunden, die durch Leistungszeitdokumentation nachgewiesen werden. Die Leistungserbringer rechnen monatlich durch Rechnungstellung ab. Die Rechnung weist die Anzahl der geleisteten Stunden aus. In einem Monat nicht geleistete Stunden können innerhalb des Gesamtplanungszeitraums im Einzelfall, beginnend mit dem ersten Monat der Bewilligung, nachgeholt werden. Die Stunden, die bis zum Ende des Zeitraums nicht geleistet wurden, verfallen.
<b>22. Gültigkeit</b>	Die Leistungsbeschreibung gilt ab dem 01.07.2024.